

Merkblatt

zum Fremdpraktikum / Pflichtwahlstation

Dauer:

Das Fremdpraktikum dauert rund drei Monate und findet i. d. R. während der Praxisphase im dritten Semester statt. Das Antragsformular dafür finden Sie im jeweiligen Studiensekretariat.

Arbeitsverhältnis:

Durch das Fremdpraktikum entsteht kein neues Arbeitsverhältnis. Das Ausbildungsverhältnis mit Ihrer Ausbildungseinrichtung bleibt also unberührt, d.h.:

- Ausbildungsvergütung wird weiter von der Ausbildungseinrichtung gezahlt;
- bestehende Versicherungen bleiben weiter bestehen;
- bei Erkrankung ist die Fremdpraktikumsstelle und die Ausbildungseinrichtung zu benachrichtigen, bei längerer Krankheit auch die DHBW;
- Urlaub kann bis zur Höhe des halben regulären Jahresurlaubs in dieser Phase genommen werden;
- Falls das Praktikum bei einem anderen Träger stattfindet, werden die Studierenden hierfür freigestellt.

Auswahl der Praxisstelle:

Die Ausbildungseinrichtung kann die/den Studierenden einer bestimmten Stelle zuweisen oder Sie innerhalb des Hauses versetzen. Bedingung ist, dass der Student in einem anderen Arbeitsfeld tätig wird (Ausführungen hierzu siehe nachfolgend Punkt 4).

Häufig ist es so, dass sich die Studierenden selbst eine Stelle im Einvernehmen mit der Ausbildungseinrichtung suchen. Dabei ist auch ein Tausch zwischen Ausbildungseinrichtungen unter Studierenden möglich.

Anforderungen an die Fremdpraktikumsstelle:

- eine Anleitung muss gewährleistet sein (grundsätzlich sozialpädagogische Fachkraft)
- "anderes Arbeitsfeld" wird bestimmt durch:
 - ✓ andere Klienten und/oder
 - ✓ andere Methoden und/oder
 - ✓ andere Probleme
- Das Fremdpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden (mit Unterstützung des Auslandsamts der Hochschule auch als Auslandssemester)

Formalia:

- Das Antragsformular muss bis spätestens ca. zwei Monate vor Beginn der Praxisphase im Sekretariat vollständig ausgefüllt abgegeben werden.
- Das Einverständnis der Ausbildungseinrichtung muss vorrangig vermerkt sein.
- Dann erfolgt die Zustimmung seitens der Studiengangsleitung, sofern die Anforderungen gemäß Punkt 4. erfüllt sind.